



hat das Verwaltungsgericht Wiesbaden - 1. Kammer - durch

Richterin am VG [REDACTED] als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juli 2022 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffern 1 und 3 bis 6 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2019 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn der Kläger nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus, und weiter hilfsweise die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung von Abschiebungsverboten hinsichtlich Afghanistans.

Der ausweislich der Behördenakte am [REDACTED] 1988 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, paschtunischer Volks- und sunnitisch-muslimischer Religionszugehörigkeit.

Eigenen Angaben zufolge reiste erstmals am 2. März 2014 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme eines Studiums) in die Bundesrepublik

Deutschland ein. Nachdem er am 20. Januar 2019 nach Afghanistan gereist war, kehrte er am 4. März 2019 wieder nach Deutschland zurück und stellte ausweislich der Behördenakte am 8. April 2019 einen Asylantrag.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hörte den Kläger am 8. Mai 2019 zu seinen Fluchtgründen an. Er gab an, in den Jahren 2015, 2017 und 2019 während der Ferien in Afghanistan gewesen zu sein. Dort lebten noch drei Brüder, 5 Schwestern, Onkel und Tanten sowie seine Eltern. Er habe am [REDACTED] 2015 in Kabul geheiratet und sei Vater einer Tochter. In Afghanistan habe er bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet. Er habe dort im November 2012 angefangen. Seine Aufgabe sei es u. a. gewesen, Verdächtige zu vernehmen. Im März 2016 hätten die Bedrohungen durch die Taliban begonnen. Sein Vater habe einen Brief der Taliban erhalten, einen Monat später einen weiteren. In dem Brief habe gestanden, dass er, der Kläger, getötet werden solle, da er bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet habe. Am 15. März 2017 sei er wegen Recherchen nach Afghanistan gereist. Am 30. April 2017 sei er in Kabul unterwegs gewesen, als auf ihn geschossen worden sei. Er sei daraufhin in eine Moschee geflohen. Einen Tag später sei er auf dem Handy seines Vaters angerufen worden. Ihm sei gesagt worden, dass er sich dem Kommandeur der Taliban namens [REDACTED] stellen solle, ansonsten würde er umgebracht. Am 10. Mai 2017 sei er wieder nach Deutschland gereist. Im Januar 2019 habe der Kläger Informationen bekommen, wonach der Kommandeur der Taliban namens [REDACTED], der ihn vormals bedroht habe, bei einem Luftangriff der US-Streitkräfte getötet worden sei. Daraufhin sei er am 22. Januar 2019 wegen einer Erkrankung seines Vaters wieder nach Afghanistan gereist. Während seines Aufenthalts in Afghanistan habe sich aber herausgestellt, dass der Kommandeur der Taliban namens [REDACTED] nicht getötet worden sei. Zudem sei ein Kollege von ihm, der ebenfalls bei der Staatsanwaltschaft gearbeitet habe, getötet worden. Aus diesem Grund sei er am 4. März 2019 wieder nach Deutschland gereist.

Mit Bescheid vom 27. Mai 2019 erkannte die Beklagte die Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1) und den subsidiären Schutzstatus nicht zu (Ziffer 3) und lehnte den Antrag auf Asylanerkennung ab (Ziffer 2). Sie stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach

§ 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG vorliegen (Ziffer 4) und forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Kläger die Ausreisefrist nicht einhalten, werde er nach Afghanistan abgeschoben, könne aber auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Ziffer 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Ziffer 6). Hinsichtlich der Begründung wird auf die Ausführungen in dem streitgegenständlichen Bescheid Bezug genommen.

Der Bescheid wurde am 28. Mai 2019 per Einschreiben zur Post aufgegeben.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 12. Juni 2019, am selben Tag bei Gericht eingegangen, hat der Kläger unter Wiederholung und Vertiefung seines Vorbringens im behördlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Wiesbaden Klage erhoben. Ergänzend trägt er vor, dass er seit dem 15. Oktober 2020 im afghanischen Generalkonsulat in Bonn arbeite. Seine Tochter sei ██████████ umgebracht worden, seine Frau nach der Machtübernahme durch die Taliban nach Portugal evakuiert worden. Dort halte sie sich seit Oktober 2021 auf.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Mai 2019 zu verpflichten, ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,  
hilfsweise, ihm den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen,  
hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot hinsichtlich Afghanistans vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den Inhalt des streitgegenständlichen Bescheides.

Die Kammer hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 24. Februar 2020 nach § 76 Abs. 1 AsylG der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 11. Juli 2022 informativ angehört. Er hat angegeben, in dem afghanischen Generalkonsulat als Rechtsberater tätig gewesen zu sein. Er sei für die Ausstellung von Personaldokumenten zuständig gewesen. Mit Machtübernahme durch die Taliban habe er diese Tätigkeit aufgegeben. Seine Familie sei in Gefahr gewesen und er habe nicht mit den Taliban zusammenarbeiten wollen. Die Taliban sei nach der Machtübernahme auf der Suche nach seinem Bruder, [REDACTED] gewesen. Die Taliban hätten das Haus angegriffen und seine Tochter und einen Cousin väterlicherseits getötet. Sein Bruder, [REDACTED] sei nicht zu Hause gewesen und habe sich infolge des Angriffs an die portugiesischen Behörden gewandt, um mit seiner Familie aus- und in Portugal einreisen zu dürfen. Mittlerweile seien alle aus seiner Familie (ca. 30 Personen) nach Portugal ausgereist. Seine Tochter sei vier Jahre alt gewesen, als sie erschossen worden sei. Sein Bruder, [REDACTED], sei im Rang [REDACTED] beim Militär gewesen. Weil er für die Ausländer gearbeitet habe, hätten die Taliban ihn töten wollen. Er selbst sei für die Staatsanwaltschaft in einer großen JVA in Kabul tätig gewesen und habe auch Vernehmungen durchführen müssen. Unter den Gefangenen seien auch Anhänger der Taliban gewesen, durch die er und andere Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft bedroht worden seien. Müsse er zurück nach Afghanistan, würden ihn die Taliban umbringen. Er sei ihnen bekannt. Sie wüssten, dass er für die Staatsanwaltschaft gearbeitet habe. Wegen der Einzelheiten der informatorischen Anhörung des Klägers wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, den Inhalt der Behördenakte der Beklagten, den Inhalt der beigezogenen Akte der Ausländerbehörde der Stadt Osnabrück und auf die Erkenntnisliste über das Land Afghanistan, auf die die Beteiligten mit der Ladung hingewiesen worden und die allesamt Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind.

### **Entscheidungsgründe**

Das Gericht konnte gemäß § 102 Abs. 2 VwGO trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten über die Sache verhandeln und entscheiden, weil die Beklagte ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist.

Die zulässige, insbesondere fristgerecht erhobene Klage ist begründet.

Ziffern 1 und 3 des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 1 VwGO). Der Kläger hat im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG) einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4 i. V. m. Abs. 1 AsylG.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb seines Herkunftslandes befindet und er keine Ausschlussstatbestände erfüllt. Als Verfolgung gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

vom 4. November 1950 (BGBl, 1952 II, S. 685, 953) (EMRK) keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), oder die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2).

Eine Verfolgung kann dabei gemäß § 3c AsylG ausgehen von einem Staat (Nr.1), Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen (Nr. 2), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (Nr. 3). Weiter darf für den Ausländer keine innerstaatliche Schutzalternative bestehen, § 3e AsylG.

Für die Beurteilung der Frage, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist, gilt der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit. Dieser setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23/12 -, juris Rn. 19, 32 m.w.N.). Dabei ist eine erlittene Vorverfolgung ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht vor Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wird (Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU, Qualifikationsrichtlinie, im Folgenden: QRL). Ob die Vermutung durch stichhaltige Gründe widerlegt ist, obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5/09 -, juris Rn. 23).

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muss das Gericht auch in Asylstreitigkeiten die volle Überzeugung von der Wahrheit – und nicht etwa nur von der Wahrscheinlichkeit – des vom Kläger behaupteten individuellen Schicksals erlangen. Wegen der häufig bestehenden Beweisschwierigkeiten des Asylbewerbers kann schon allein sein eigener Sachvortrag zu Asylanerkennung führen, sofern sich das Tatsachen-gericht unter Berücksichtigung aller Umstände von dessen Wahrheit überzeugen kann. Es darf dabei berücksichtigen, dass die Befragung von Asylbewerbern aus anderen Kulturkreisen mit erheblichen Problemen verbunden ist (vgl. BVerwG, Beschluss vom 21. Juli 1989 - 9 B 239/89 -, juris). Allerdings muss der Kläger von sich aus einen in sich stimmigen, der Wahrheit entsprechenden, vollständigen und widerspruchsfreien Sachverhalt zu seinem persönlichen Verfolgungsschicksal geben, so dass das Gericht auf dieser Grundlage die Asylberechtigung prüfen kann (vgl. BVerwG, Beschluss vom 20. Mai 1992 - 9 B 295/91 -, juris Rn. 5 m.w.N.). Bei erheblichen Widersprüchen im Vorbringen des Asylbewerbers kann ihm nur bei einer überzeugenden Auflösung der Unstimmigkeiten geglaubt werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 23. Februar 1988 - 9 C 273/86 -, juris Rn. 11).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylG gegeben. Nach dem Vortrag des Klägers im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren ist das Gericht davon überzeugt, dass dem Kläger zum insoweit maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) jedenfalls bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung oder Gefährdung droht.

Der Kläger hat glaubhaft dargelegt, dass er in Afghanistan für die Staatsanwaltschaft und in Deutschland ab Oktober 2020 bis zur Machtübernahme durch die Taliban im afghanischen Generalkonsulat in Bonn tätig war. Die Tätigkeit für die Staatsanwaltschaft in Afghanistan als solche hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in dem streitgegenständlichen Bescheid nicht in Frage gestellt.

Die Taliban, die nach der zwischenzeitlich erfolgten Machtübernahme ganz Afghanistan weitgehend unter ihrer Kontrolle haben (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Version 6, 28. Januar 2022, S. 12), sind ein Akteur, von dem gemäß § 3c Nr. 2 AsylG Verfolgung ausgehen kann. Die drohende Verfolgung knüpft auch an ein flüchtlingsschutzrelevantes Merkmal an, nämlich der (unterstellten) politischen Überzeugung des Klägers. Gemäß § 3b Abs. 2 AsylG ist es unerheblich, ob der Ausländer tatsächlich die politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Der Kläger war in Afghanistan für die Staatsanwaltschaft und in Deutschland ab Oktober 2020 bis zur Machtübernahme durch die Taliban im afghanischen Generalkonsulat in Bonn tätig, wodurch er sich aus Sicht der Taliban auf die Seite der Ausländer und der „Ungläubigen“ und damit gegen die Taliban stellte.

Dem Kläger steht zweifelsohne auch nicht die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Landesteile im Sinne einer innerstaatlichen Schutz- und Fluchtalternative nach § 3e Abs. 1 AsylG zur Verfügung. Nach dieser Vorschrift wird einem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung bzw. einem ernsthaften Schaden nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind gemäß § 3e Abs. 2 S. 1 AsylG die im sicheren Teil des Herkunftslandes vorhandenen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Klägers zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Dieser Zumutbarkeitsmaßstab geht über das Fehlen einer im Rahmen des § 60 Abs. 7 S. 1 und 2 AufenthG beachtlichen existenziellen Notlage hinaus (vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15/12 -, juris; Urteil vom 29. Mai 2008 - 10 C 11/07 -, juris). Die Beurteilung erfordert dabei eine Einzelfallprüfung (vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 11. Dezember 2013 - 13A ZB 13/10185 -, juris). Hierbei sind die

individuellen Besonderheiten wie Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangene Aufenthalte des Klägers in dem in Betracht kommenden Landesteil, örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung und verfügbares Vermögen zu berücksichtigen. Entscheidend dafür, ob eine inländische Fluchtalternative als zumutbar angesehen werden kann, ist hierbei insbesondere auch die Frage, ob an dem verfolgungssicheren Ort das wirtschaftliche Existenzminimum des Asylsuchenden gewährleistet ist.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze ist nicht davon auszugehen, dass der Kläger in Afghanistan eine interne Schutzmöglichkeit im Sinne des § 3e AsylG finden kann. Ungeachtet der Frage, ob der Kläger nach der Machtübernahme der Taliban überhaupt noch in einem anderen Landesteil vor Verfolgung sicher wäre, wäre ein derartiges Ausweichen auf andere Landesteile jedenfalls nicht zumutbar für den Kläger. Angesichts der aktuellen humanitären Lage in Afghanistan kann nicht damit gerechnet werden, dass der Kläger in anderen Landesteilen das wirtschaftliche Existenzminimum für sich sichern könnte.

Die humanitäre Lage von Rückkehrern nach Afghanistan stellte sich aufgrund der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen bis zur Machtübernahme durch die Taliban am 15. August 2021 (vgl. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Briefing Notes KW 33/2021, abrufbar unter [www.bamf.de](http://www.bamf.de) → Informationszentrum Asyl und Migration → Briefing Notes) folgendermaßen dar:

Afghanistan gehört noch immer zu den ärmsten Ländern der Welt und belegte in den vergangenen Jahren trotz internationaler Unterstützung und erheblichen Anstrengungen der eigenen Regierung im Human Development Index einen der untersten Plätze (2018: 168 von 189; 2019: 170 von 189) (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 6). In humanitären Geberkreisen wird von einer Armutsrate von 80 % ausgegangen (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22). Nach offiziellen Angaben war bereits vor der COVID-19-Pandemie der Anteil der unterhalb der internationalen Armutsgrenze (1,90 USD pro Tag) lebenden afghanischen Bevölkerung von 38,3 % im

Zeitraum 2012/2013 auf 54,5 % (2016/2017) gestiegen (vgl. EASO, Afghanistan – Sozio-ökonomische Schlüsselindikatoren, 1. August 2020, S. 42) Für das Jahr 2020 geht die Weltbank von einem weiteren Anstieg der Armutsrate auf 61 bis 72 % aus, was bedeutet, dass zusätzlich zwischen 1,9 und 6 Millionen Menschen bzw. bis zu knapp drei Viertel aller Afghanen von Armut betroffen sein werden (vgl. World Bank Group, Afghanistan Development Update, Juli 2020, S. 5; Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30. September 2020, S. 15; EASO, Afghanistan – Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 1. August 2020, S. 36). Dabei lassen sich erhebliche Unterschiede zwischen den städtischen und ländlichen Regionen feststellen. Außerhalb der Hauptstadt Kabul und der Provinzhauptstädte existiert häufig keine ausreichende Infrastruktur für die Versorgung mit Trinkwasser und Energie sowie im Bereich des Transportes (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22). Das rapide Bevölkerungswachstum von rund 2,7 % im Jahr (d.h. Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) bei gleichzeitiger Verbesserung der Lebenserwartung ist neben der Sicherheitslage die zentrale Herausforderung für die wirtschaftliche und soziale Entwicklung des Landes. Dieses Wachstum macht es dem afghanischen Staat nahezu unmöglich, alle Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung angemessen zu befriedigen und ein Mindestmaß an sozialen Dienstleistungen, etwa im Bildungsbereich, bereit zu stellen. Auch die Integration der rasant wachsenden Zahl von Arbeitsmarkteinsteigern bildet eine kaum zu bewältigende Herausforderung (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22). Dürre, Überschwemmungen oder extremer Kälteeinbruch treten regelmäßig auf und haben in den vergangenen Jahren dazu beigetragen, dass ca. zwei Millionen Kinder unter fünf Jahren als akut unterernährt gelten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22).

Die wirtschaftliche Entwicklung bleibt geprägt von der schwierigen Sicherheitslage sowie schwacher Investitionstätigkeit. Das Wirtschaftswachstum konnte sich zuletzt aufgrund der besseren Witterungsbedingungen für die Landwirtschaft erholen und lag 2019 laut Weltbank-Schätzungen bei 2,9 %. Für 2020 geht die Weltbank Covid-19-bedingt von einer Rezession (bis zu -8 % BIP) aus. Die Schaffung von Arbeitsplätzen bleibt eine zentrale Herausforderung für Afghanistan. Nach Angaben der Weltbank ist die Arbeits-

losenquote innerhalb der erwerbsfähigen Bevölkerung in den letzten Jahren zwar gesunken, bleibt aber auf hohem Niveau und dürfte wegen der Covid-19-Pandemie wieder steigen. Laut ILO lag sie 2017 bei 11,2 %. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil formaler Beschäftigungsverhältnisse, ähnlich wie in den benachbarten Staaten Asiens, extrem gering ist (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22). Fast die Hälfte der Bevölkerung ist in der Landwirtschaft tätig, wobei es sich hier in der Regel um unsichere Arbeitsplätze handelt (vgl. EASO, Afghanistan – Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 1. August 2020, S. 32 ff.). Bei der Arbeitssuche spielen persönliche Kontakte eine wichtige Rolle. Ohne Netzwerke, ist die Arbeitssuche schwierig. Arbeitgeber bewerten persönliche Beziehungen und Netzwerke höher als formelle Qualifikationen (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 335).

Die medizinische Versorgung hat sich seit 2002 erheblich verbessert, liegt aber im regionalen Vergleich noch immer weit zurück. Die Lebenserwartung beträgt bei Geburt 64 Jahre. Insbesondere im Bereich Mütter- und Kindersterblichkeit sind deutliche Verbesserungen festzustellen, jedoch liegt Afghanistan auch hier noch deutlich über dem regionalen Durchschnitt. Eine medizinische Versorgung in rein staatlicher Verantwortung findet kaum bis gar nicht statt. Insbesondere im Zuge der Covid-19-Pandemie zeigten sich Unterfinanzierung und Unterentwicklung des öffentlichen Gesundheitssystems, das bei Vorsorge (Schutzausstattung), Diagnose (Tests) sowie medizinischer Versorgung von Erkrankten akute Defizite aufwies. Nationale und internationale NROs stellen über das Weltbank-Projekt „Sehatmanti“ 90 % der primären sowie der sekundären und tertiären medizinischen Versorgung. Während in den Städten ein ausreichendes Netz von Krankenhäusern und Kliniken besteht, ist es in den ländlichen Gebieten für viele Afghanen schwierig, eine Klinik oder ein Krankenhaus zu erreichen. Berichten der World Health Organization (WHO) zufolge haben 87 % der Bevölkerung Zugang zu rudimentärer medizinischer Grundversorgung innerhalb von zwei Stunden. (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 23).

Obwohl die afghanische Verfassung kostenfreie primäre Gesundheitsversorgung garantiert, ist die Verfügbarkeit an Medikamenten, qualifiziertem Personal und Infrastruktur unzureichend. Die Qualität der Versorgung variiert mangels staatlicher Kontrollen erheblich. Rund ein Drittel der afghanischen Bevölkerung hat gar keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu medizinischer Grundversorgung. Nach Möglichkeit suchen Afghanen aufgrund der besseren Qualität private Krankenhäuser auf, damit ist die Versorgung jedoch maßgeblich vom Einkommen abhängig. Selbst die Behandlung einfacher Krankheiten ist mit erheblichem finanziellem Aufwand verbunden. Auch in staatlichen Krankenhäusern ist es üblich, das Personal zu bestechen, um schneller behandelt zu werden oder Medikamente zu erhalten (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 23; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 343 ff.).

Die dargestellte humanitäre Situation wird zusätzlich durch die hohe Anzahl an Rückkehrern, insbesondere auch aus dem Iran und Pakistan, verschärft. Haben die Rückkehrer lange Zeit im Ausland gelebt oder Afghanistan mit der gesamten Familie verlassen, ist es wahrscheinlich, dass lokale Netzwerke nicht mehr existieren oder der Zugang zu diesen erheblich eingeschränkt ist. Dies kann die Reintegration stark erschweren. Der Mangel an Arbeitsplätzen stellt für den Großteil der Rückkehrer die größte Schwierigkeit dar, da der Zugang zum Arbeitsmarkt maßgeblich von lokalen Netzwerken abhängt (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 24 f.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 359 ff.).

Diese ohnehin schwierigen Lebensbedingungen haben sich seit März 2020 durch die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie insbesondere auf Gesundheitssystem, Arbeitsmarkt und Nahrungsmittelversorgung stetig weiter verschärft:

Mittlerweile haben sich in Afghanistan mehr als 56.000 Menschen mit Covid-19 angesteckt, mehr als 2.500 sind daran gestorben. Aufgrund der begrenzten Ressourcen des öffentlichen Gesundheitswesens und der begrenzten Testkapazitäten sowie des Feh-

lens eines nationalen Sterberegisters werden bestätigte Fälle von und Todesfälle durch Covid-19 in Afghanistan wahrscheinlich insgesamt zu wenig gemeldet. Alle 34 Provinzen haben Covid-Fälle zu verzeichnen. Krankenhäuser und Kliniken berichten weiterhin über Probleme bei der Aufrechterhaltung oder Erweiterung der Kapazität ihrer Einrichtungen zur Behandlung von Patienten mit Covid-19 (vgl. OCHA, Afghanistan: Strategic Situation Report: COVID-1, 8. April 2021, S. 1).

Nach UN-Angaben haben die sozioökonomischen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie einen dramatischen Effekt hinsichtlich Lebensmittelunsicherheit. Geschätzte 16,9 Millionen Menschen befanden sich von November bis März in einer krisenhaften Lage, davon 5,5 in einer Notfallsituation („emergency level food insecurity“), verursacht durch steigende Lebensmittelpreise bei gleichzeitig sinkender Kaufkraft und Unterbrechungen informeller Beschäftigungsverhältnisse (vgl. OCHA, Afghanistan: COVID-19 Multi-Sectoral Response. Operational Situation Report, 18. Februar 2021, S. 2). In der ersten Hälfte des Jahres 2020 kam es zu einem deutlichen Anstieg der Lebensmittelpreise, die im April 2020 im Jahresvergleich um rund 17 % stiegen, nachdem in den wichtigsten städtischen Zentren Grenzkontrollen und Lockdown-Maßnahmen eingeführt worden waren. Der Zugang zu Trinkwasser war jedoch nicht beeinträchtigt, da viele der Haushalte entweder über einen Brunnen im Haus verfügen oder Trinkwasser über einen zentralen Wasserverteilungskanal erhalten. Die Auswirkungen der Handelsunterbrechungen auf die Preise für grundlegende Haushaltsgüter haben bisher die Auswirkungen der niedrigeren Preise für wichtige Importe wie Öl deutlich überkompensiert. Die Preisanstiege scheinen seit April 2020 nach der Verteilung von Weizen aus strategischen Getreidereserven, der Durchsetzung von Anti-Preismanipulationsregelungen und der Wiederöffnung der Grenzen für Nahrungsmittelimporte nachgelassen zu haben, wobei dem World Food Program zufolge zwischen März und November 2020 die Preise für einzelne Lebensmittel wie Zucker, Öl und Reis um zwischen 18 % und 31 % gestiegen sind. Zusätzlich belastet die Covid-19-Krise mit einhergehender wirtschaftlicher Rezession die privaten Haushalte stark. Die Lebensmittelpreise haben sich mit Stand März 2021 auf einem hohen Niveau stabilisiert: Nach Angaben des Ministeriums für Landwirtschaft, Bewässerung und Viehzucht waren die Preise für Weizenmehl von November

bis Dezember 2020 stabil, blieben aber auf einem Niveau, das 11 %, über dem des Vorjahres und 27 % über dem Dreijahresdurchschnitt lag. Insgesamt blieben die Lebensmittelpreise auf den wichtigsten Märkten im Dezember 2020 überdurchschnittlich hoch, was hauptsächlich auf höhere Preise für importierte Lebensmittel zurückzuführen ist (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 15 f.).

Laut einem Bericht der Weltbank zeigen die verfügbaren Indikatoren Anzeichen für eine stark schrumpfende Wirtschaft in der ersten Hälfte des Jahres 2020, was die Auswirkungen der Covid-19-Krise im Kontext der anhaltenden Unsicherheit widerspiegelt. Die Auswirkungen von Covid-19 auf den Landwirtschaftssektor waren bisher gering. Bei günstigen Witterungsbedingungen während der Aussaat wird erwartet, dass sich die Weizenproduktion nach der Dürre von 2018 weiter erholen wird. Lockdown-Maßnahmen hatten bisher nur begrenzte Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Produktion und blieben in ländlichen Gebieten nicht durchgesetzt. Die Produktion von Obst und Nüssen für die Verarbeitung und den Export wird jedoch durch Unterbrechung der Lieferketten und Schließung der Exportwege negativ beeinflusst (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 16).

Es gibt keine offiziellen Regierungsstatistiken, die zeigen, wie der Arbeitsmarkt durch Covid-19 beeinflusst wurde bzw. wird. Die Angaben zur Arbeitslosenquote schwanken je nach Quelle und Erfassungsweise. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die afghanische Wirtschaft zum größten Teil (80 % bis 90 %) informell organisiert ist. Das bedeutet, dass nur rund 10 % bis 20 % der afghanischen Wirtschaftsleistung offiziell erfasst wird. Der Rest ist informell und bietet Arbeitsmöglichkeiten für ungelernete und angelehrte („semi-skilled“) Arbeiter (vgl. Schwörer, Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, S. 14 ff.). Gerade bei Jugendlichen im Alter von 15 bis 24 Jahren soll die Arbeitslosenquote bereits im Jahr 2019 bei über 17 % gelegen haben (vgl. EASO, Afghanistan – Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 1. August 2020, S. 35). Wegen negativer Auswirkungen der Covid-19-Krise auf die wirtschaftliche Lage sollen die Ar-

beitslosenquoten im Jahre 2020 sowohl im formellen als auch im informellen Sektor noch gestiegen sein (vgl. Schwörer, Auswirkungen der COVID-19 Pandemie auf die Lage in Afghanistan, S. 17; EASO, Afghanistan – Sozioökonomische Schlüsselindikatoren, 1. August 2020, S. 36; Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 16. Juli 2020, S. 22). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe ging Ende September 2020 davon aus, ein Viertel der arbeitsfähigen Bevölkerung sei arbeitslos, 21 % der Erwerbstätigen gälten als unterbeschäftigt und 66 % der Beschäftigten als gefährdet (vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe, Afghanistan: Gefährdungsprofile, 30. September 2020, S. 16). Die Lockdown-Maßnahmen haben die bestehenden prekären Lebensgrundlagen in dem Maße verschärft, dass bis Juli 2020 84% der durch die International Organization for Migration (IOM) Befragten angaben, dass sie ohne Zugang zu außerhäuslicher Arbeit – also im Falle einer Quarantäne – ihre grundlegenden Haushaltsbedürfnisse nicht länger als zwei Wochen erfüllen könnten; diese Zahl steigt auf 98 % im Falle einer vierwöchigen Quarantäne. Insgesamt ist die Situation vor allem für Tagelöhner sehr schwierig, da viele Wirtschaftssektoren von den Lockdown-Maßnahmen im Zusammenhang mit Covid-19 negativ betroffen sind (vgl. Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Afghanistan, Generiert am 9. April 2021, Version 3, S. 16; International Organization for Migration (IOM), Information on the socio-economic situation in the light of COVID-19 in Afghanistan, 23. September 2020, S. 3).

Durch den Vormarsch der Taliban infolge des Abzugs der internationalen Truppen, die zwischenzeitlich in der Machtübernahme durch die Taliban mündete, hat sich die humanitäre Lage weiter verschärft. Nach Schätzungen des UNHCR sind seit Januar 2021 550.780 Personen innerhalb Afghanistans vertrieben worden, davon 80 % Frauen und Kinder. Etwa 120.000 Afghanen seien aus ländlichen Gegenden und Provinzstädten in die Provinz Kabul geflohen (vgl. UNHCR, Flash External Update: Afghanistan Situation #3, 20. August 2021, abrufbar unter <https://reporting.unhcr.org/sites/default/files/Afghanistan%20Situation%20Emergency%20Update%201%20September%202021.pdf>). In Gegenden, in die kürzlich Personen geflohen sind, einschließlich Kabul, kommt es Berichten zufolge zu gehäuften Fällen von Diarrhoe, Mangelernährung, Covid-19-artigen Symptomen und Komplikationen der reproduktiven Gesundheit (vgl. WHO, Afghanistan

Emergency Situation Report, Issue 1, 18. August 2021, abrufbar unter [www.emro.who.int](http://www.emro.who.int) → Countries → Afghanistan → Information Resources → Situation Reports 2021). Zahlreiche Haushalte, die von Gehältern im öffentlichen Dienst oder im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit oder von Tätigkeiten bei internationalen Akteuren abhängig waren, haben ihre Einkommensquellen verloren (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Oktober 2021, S. 5). Die durch die Folgen der Covid-19-Pandemie und anhaltende Dürreperioden bereits angespannte Wirtschaftslage steht in Folge des Zusammenbruchs der afghanischen Republik vor dem vollständigen Kollaps. Zurückkehrende verfügen aufgrund des gewaltsamen Konflikts und der damit verbundenen Binnenflucht der Angehörigen nur in Einzelfällen über die notwendigen sozialen und familiären Netzwerke, um die desolaten wirtschaftlichen Umstände abzufedern (vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 22. Oktober 2021, S. 14).

Zwischen Juni 2021 und Oktober 2021 sind die Preise für die meisten Lebensmittel, insbesondere Weizen, Weizenmehl und Speiseöl signifikant gestiegen. Der Preis für Weizen lag im Oktober 2021 um 23,1% höher als im Juni 2021 und um 27% höher als im Oktober 2020; der Preis für Speiseöl um 24,4% höher als im Juni 2021 und um 70% höher als im Oktober 2020. Auch der Preis für Diesel ist signifikant gestiegen und lag im Oktober 2021 um 30,5% höher als im Juni 2021 und um 77% höher als im Oktober 2020. Hintergrund für die Preissteigerungen sind ein Rückgang an Angebot, geringere Verfügbarkeit von Weizen auf dem Markt, Exporte in Nachbarprovinzen, hohe Transportkosten, Verfall der afghanischen Währung und die Schließung der pakistanischen Grenze. Gleichzeitig sanken die Löhne sowie die Verfügbarkeit von Arbeit. Die durchschnittliche Anzahl verfügbarer Arbeitstage pro Woche lag im Oktober 2021 bei 1,6. Im gleichen Monat des Vorjahres waren es noch 2,9 Tage, dies entspricht einem Rückgang von 45 %. Gegenüber dem Monat Juni 2021 ging die durchschnittliche Anzahl verfügbarer Arbeitstage pro Woche um 36,7% zurück, gegenüber September 2021 um 4,5% (vgl. WFP, Afghanistan – Countrywide Monthly Market Price Bulletin, 14. November 2021, abrufbar unter: <https://reliefweb.int/report/afghanistan/afghanistan-countrywide-monthly-market-price-bulletin-issue-17-covering-october>).

Ein großer Teil der afghanischen Bevölkerung hat zahlreichen Quellen zufolge Schwierigkeiten, die tägliche Ernährung sicherzustellen. Zwischen September 2021 und Oktober 2021 waren laut einem Bericht der Integrated Food Security Phase Classification 18,8 Millionen Menschen in Afghanistan, also 47% der Bevölkerung, einem hohen Maß an akuter Nahrungsmittelunsicherheit ausgesetzt. Dies stelle einen Anstieg von 30% gegenüber dem Vorjahreszeitraum dar. Zwischen November 2021 und März 2022 werde die Zahl voraussichtlich auf 22,8 Millionen Menschen, also 55% der Bevölkerung ansteigen. Damit wäre laut World Food Programme die höchste Zahl von Menschen erreicht, die jemals in Afghanistan in akuter Ernährungsunsicherheit gelebt habe. Sie gehöre außerdem zu den höchsten Werten akuter Ernährungsunsicherheit weltweit. Frauen und Mädchen hätten es aufgrund der durch die Taliban auferlegten Beschränkungen, welche Frauen von den meisten Jobs ausschließen würden, unverhältnismäßig schwerer an Nahrungsmittel zu kommen. Hauptursache für die akute Nahrungsmittelunsicherheit seien unter anderem die Dürre und deren Auswirkungen auf Kulturpflanzen und Nutztiere, der Zusammenbruch der öffentlichen Dienstleistungen, die Covid-19-Pandemie, mangelnde Liquidität und geschlossene Banken sowie gestiegene Lebensmittelpreise (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage, 6. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/>, S. 3 ff.).

Bereits im September 2021 warnte die Weltgesundheitsorganisation (WHO) vor dem Zusammenbruch des afghanischen Gesundheitssystems. Die Nicht-Auszahlung von Hilfsgeldern, das Einfrieren von Geldreserven der Vorgängerregierung sowie die US-Sanktionen seit der Machtergreifung der Taliban im August 2021 hätten das afghanische Gesundheitssystem vor enorme Herausforderungen gestellt. Nur 17% aller zu „Sehatmandi“ (dem größten von ausländischen Geldern unterstützten Gesundheitsprojekt des Landes) gehörende Gesundheitseinrichtungen seien im September 2021 voll funktionsfähig gewesen. Die Verfügbarkeit grundlegender und wichtiger medizinischer Versorgung und Notfallmaßnahmen sei stark eingeschränkt. Alle Aspekte der Covid-19-Bekämpfung, einschließlich Überwachung, Tests und Impfungen seien heruntergefahren worden. Anfang November 2021 teilte UNHCR mit, dass Gesundheitseinrichtungen

in mehreren Teilen des Landes geschlossen und Krankenhäuser in der Hauptstadt teilweise weder Strom- noch Wasserversorgung hätten. Es mangle nicht nur an Gehältern des Personals, sondern auch an Medizinbedarf. Teilweise seien Krankenhäuser nicht in der Lage, sich essentielles Versorgungsmaterial zu leisten, mancherorts fehle es an Handschuhen, Kochsalzlösung oder Verbandsmaterial. Es bestehe ein Mangel an Medikamenten, da pharmazeutische Unternehmen ihre Tätigkeit eingestellt hätten und die Einfuhr von Medikamenten schwierig sei. Auch die Preise für Medikamente würden steigen (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage, 6. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/>, S. 8 ff.)

Der drohende Kollaps des afghanischen Banken- und Finanzsystems und die bestehende Liquiditätskrise stellen die afghanische Bevölkerung und vor Ort agierende Hilfsorganisationen vor enorme Probleme. Geldabhebungen seien durch viele Banken nicht durchführbar. Selbst wenn die Gelder elektronisch an die Banken übermittelt worden seien, sei das Geld aufgrund des Bargeldmangels nicht physisch verfügbar und könne nicht in die stark Bargeld-basierte Wirtschaft des Landes fließen. Im November 2021 habe die afghanische Zentralbank die Beschränkungen für Bankabhebungen etwas gelockert und den Höchstbetrag von 20.000 auf 30.000 Afghani pro Woche angehoben (vgl. ACCORD, Anfragebeantwortung zu Afghanistan: Humanitäre Lage, 6. Dezember 2021, abrufbar unter: <https://www.ecoi.net/de/laender/afghanistan/>, S. 10 ff.).

Unter Berücksichtigung des Vorstehenden kann gegenwärtig im Falle des Klägers nicht davon ausgegangen werden, dass dieser bei einer Rückkehr nach Afghanistan außerhalb seines Heimatorts das wirtschaftliche Existenzminimum für sich sichern kann, weshalb es ihm nicht zumutbar wäre, sich dort niederzulassen. Allein die körperliche Leistungsfähigkeit des Klägers – bei unterstellt fehlenden Unterhaltsverpflichtungen – würde ihn derzeit nicht davor bewahren, im Falle einer Rückkehr nach Afghanistan außerhalb seines Heimatorts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit in Kürze zu verelenden. Der Kläger verfügt in Afghanistan außerhalb seines Heimatorts weder über familiäre noch soziale Netzwerke noch über verwertbares Vermögen. Seine Ehefrau und seine gesamte Familie leben seit Oktober 2021 in Portugal. Angesichts der oben geschilderten gegen-

wärtigen wirtschaftlichen Situation kann nicht damit gerechnet werden, dass der Kläger – auch bei unterstellt fehlenden Unterhaltsverpflichtungen – ohne soziale Kontakte auf dem angespannten Arbeitsmarkt eine Arbeit finden und dadurch sein Existenzminimum sichern könnte.

Da dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, sind neben der Ziffer 1 des angefochtenen Bescheides auch die Ablehnung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3 des Bescheides), die Feststellung, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 S. 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 4 des Bescheides), die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung (Ziffer 5 des Bescheides) sowie die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots (Ziffer 6 des Bescheides) aufzuheben, da diese mit der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes gegenstandslos werden.

Über den hilfsweise gestellten Antrag war nicht mehr zu entscheiden, da die Klage bereits mit dem Hauptantrag erfolgreich war.

Als unterliegender Teil trägt die Beklagte die Kosten des Verfahrens, § 154 Abs. 1 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bun-

des oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Wiesbaden  
Mainzer Straße 124  
65189 Wiesbaden**

zu stellen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Der Antrag kann als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammen-

schlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

■■■■■

Beglaubigt:  
Wiesbaden, den 21.07.2022

■■■■■

Justizbeschäftigte

